

Schulwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **5 (1829)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nro. 9. September. 1829.

Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger, und beides ist, wenigstens in der Regel, den Volksschulen anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staats von der höchsten Wichtigkeit ist.

Friedrich Wilhelm.

Schulwesen. 547135

a. Obrigkeitliches Schulmandat.

Wir Landammann und Rath des Landes Appenzell der äussern Rhoden, an unsere getreuen lieben Mitlandleute und Einwohner des Kantons.

Überzeugt, daß es in der Pflicht einer jeden für das Wohl ihrer Angehörigen treu gesinnten Obrigkeit liegt, für die Beförderung des Jugend-Unterrichts zu sorgen, haben wir nicht ermangelt, diesem wichtigen Beförderungsmittel der allgemeinen Wohlfahrt unsere ernste Aufmerksamkeit zu widmen. — Seitdem in Gemäßheit des 13. Art. im Landbuch, in welchem schon unsere Vorgäter den fleißigen Besuch der Schulen mit Ernst und Nachdruck empfohlen haben, und in Folge der im Jahr 1804 empfangenen Schulberichte, die Schulordnung von 1805 aufgestellt worden ist, sind von Zeit zu Zeit Berichte über den Zustand der Schulen eingefordert worden; damals befanden sich in unserm Lande 59 Schulen, nämlich 28 Frei- 24 Lohnschulen und 7 die abwechselnd oder theilweise als

Lohn- und Freischulen benutzt wurden; sie wurden von circa 2100 Schülern größtentheils unfleißig besucht und wenige leisteten, was geleistet werden sollte. — Allmählig aber drang durch die obrigkeitlichen Verordnungen geweckt ein besserer Geist in die Schulen, so daß sich aus dem Bericht von 1818 ergab, daß mehrere derselben den darin enthaltenen Vorschriften entsprachen. Um uns wieder mit dem jetzigen Bestand derselben bekannt zu machen, haben wir im Laufe des vergangenen Jahres ausführliche Berichte darüber durch die von uns verordneten Inspektoren eingezogen; es fanden sich 73 Schulen, worunter 41 gänzliche oder theilweise Freischulen sind, mit einer Anzahl von 3502 Schülern. — Wie wir nun aus dieser Vergleichung, besonders aber aus der nähern Darstellung des Zustandes der einzelnen Schulen mit Beifall und Anerkennung gesehen haben, daß in mehrern Gemeinden ein lobenswerthes reges Bestreben für Verbesserung des Schul-Unterrichts besteht, ihm eine würdige Fürsorge gewidmet wird, und derselbe dadurch auf einen achtungswerthen Grad von Umfang und Nützlichkeit gebracht wurde, so mußten wir auf der andern Seite mit Bedauern wahrnehmen, daß dem Schulzustand nicht aller Orten nach Vermögen aufgeholfen, die obrigkeitl. Schulordnung von 1805 in manchen Schulen nicht befolgt wird, das sogar hie und da noch solchen Schulmeistern der Unterricht und die Bildung der Jugend anvertraut ist, die wegen Mangel an eigenen Kenntnissen ihrem Berufe nicht gehörig vorstehen können, und daß überdieß diese wichtige Angelegenheit von solchen, die zunächst dafür zu sorgen haben, immer noch zum großen Nachtheil der Jugend mit Nachlässigkeit behandelt wird. Wir können auch unsern gerechten Unwillen nicht bergen, wenn wir in Erfahrung bringen müssen, daß es noch Eltern giebt, die ihre Kinder oft unter unbedeutenden Ausflüchten dem Schulbesuch und damit einem Unterricht entziehen wollen, der ihnen für ihr künftiges Leben wichtig und nothwendig ist.

Wir haben uns daher in unserer großen Raths-Sitzung vom 23. Juni mit dieser ernstern Angelegenheit beschäftigt

und in Betrachtung gezogen: daß es zum Fortbestand der wohl eingerichteten und zur Verbesserung der noch mangelhaften Schulen unerläßlich nothwendig sei, das Schulwesen unsers Landes von Obrigkeitswegen unter einer stäten, unmittelbaren und regelmäßig wiederkehrenden Aufsicht zu halten, damit in Folge derselben diejenigen Ortsbehörden und Geistliche, die sich die Beförderung des Jugend-Unterrichts angelegen sein lassen, den verdienten Schutz und Beifall finden, solche hingegen, die sich der Saumseligkeit schuldig machen würden, zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden, und Eltern und Vormünder den unverkennbarsten Beweis erhalten, wie viel uns an der fortschreitenden Beredlung unserer Schulen und an dem fleißigen Besuch derselben liegt. Wir haben ferner betrachtet: daß eines der nothwendigsten und wirksamsten Mittel zur Beförderung des Schulwesens in der gehörigen Bildung der Lehrer selbst liege, und daß sich daher vorzüglich auch unsere Aufmerksamkeit auf ihren sittlichen Werth und auf den Grad ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten richten müsse, indem es auffer allem Zweifel liegt, wie groß der Einfluß des Lehrers auf das empfängliche Gemüth der Jugend ist.

Demnach haben wir in benannter Sitzung beschlossen:

1. Es soll den Vorgesetzten derjenigen Gemeinden, in deren Schulen sich nach dem Bericht von 1828 Mängel gefunden haben, in einem von der Landeskanzlei gefertigten Auszug das Mangelnde zur Kenntniß gebracht und ernsthaft empfohlen werden, für Abhülfe desselben zu sorgen.

2. Es soll eine periodische, in gewissen Zeitfristen wiederkehrende Besichtigung aller Schulen durch obrigkeitlich ernannte Inspektoren statt finden, welche den Auftrag erhalten, genauen und ausführlichen Bericht über den Zustand und Besuch der Schulen einzugeben.

3. Es soll im Jahr 1831 eine Prüfung aller in unserm Lande angestellten Lehrer vorgenommen werden und dieser Beschluß jetzt schon bekannt gemacht werden, damit sie sich vor-

bereiten und diejenigen, die noch nicht die gehörigen Kenntnisse zur Ausübung ihres wichtigen Berufes haben, sich bis dahin noch das Mangelnde erwerben können.

Wenn — getreue, liebe Mitlandleute, neben vielen Verbesserungen und mehreren tadelfreien Schulen sich noch viele Mängel gezeigt haben, die Möglichkeit der Abhülfe aber auf eine rühmliche Weise durch diejenigen Gemeinden bewiesen ist, die schon seit Jahren auf dem Wege der Verbesserungen fortgeschritten sind, so soll dies Euch alle ermuntern, dem guten Beispiel nachzukommen und die Beseitigung der noch bestehenden Mängel zum Gegenstand Euerer Sorge und Bemühungen zu machen. Jeder von Euch, dem das Wohl seiner Kinder am Herzen liegt, wird die Nothwendigkeit und Nützlichkeit guter Schulen anerkennen; sie sind die Pflanzstätten tugendhafter, religiöser Gesinnungen; in ihnen soll der Verstand der Kinder zur Anwendung desselben auf ihre künftigen Verhältnisse und zur Erkenntniß der Religion entwickelt werden; die Schule soll sie zu guten, gesitteten und brauchbaren Menschen, zu freien und nützlichen Bürgern des Staates und zur Beobachtung ihrer Pflichten und Rechte heranziehen.

Damit aber auch den unvermögenden Einwohnern unsers Landes die Wohlthat des Schulunterrichts nicht verkümmert, und es ihnen leichter gemacht werde, ihren Kindern die Kenntnisse beizubringen, die ihnen zu ihrem jetzigen Fortkommen unentbehrlich sind, — so fordern wir alle Vorsteher der Gemeinden auf, sich die Errichtung von Freischulen angelegen sein zu lassen; zugleich erinnern wir alle wohlhabenden Bewohner des Landes dringend, die Schulgüter durch freiwillige Beiträge und Vergabungen zu vermehren oder da, wo noch keine sind, zu stiften, damit nach und nach in allen Gemeinden Freischulen errichtet werden können. — Auf jedem Opfer, das für diesen guten und frommen Zweck zum Wohl ihrer Kinder und Nachkommen und zu Ruh und Ehre des Vaterlandes gebracht wird, ruht der Beifall aller Redlichen, das Wohlgefallen Gottes und der Segen einer guten That!

Schließlich ermahnen wir alle Einwohner unsers Landes, den bestehenden Schulverordnungen getreulich nachzukommen, die Kinder fleißig zum Besuch der Alltags- und Repetirschulen anzuhalten, und sich um so eher vor Widersetzlichkeit zu hüten, als die Vorsteher der Gemeinden den gemessensten Auftrag haben, alle diejenigen, welche sich der Widersetzlichkeit schuldig machen würden, ohne Rücksicht zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, oder sie nöthigenfalls höherer Behörde einzuleiten.

Erkennt und gegeben in unserer Großen-Raths-Versammlung in Herisau, am 29. September 1829.

b. Schullehrerverein im Kurzenberg.

Die Schlußnahmen des großen Rathes vom 23. Juni, in Betreff des Schulwesens, haben in die Körperschaft des Schullehrerpersonals Leben und Thätigkeit gebracht. Was man von allen Seiten her vernimmt, berechtigt zu der angenehmen Hoffnung, es werde die bis zur allgemeinen Prüfung im Jahr 1831 noch freie Zeit von allen Schullehrern, welche noch Lernfähigkeit haben, wohl benützt werden, um alsdann mit Ehren bestehen zu können. Solche Beweggründe mögen es auch gewesen sein, welche die Schullehrer der Gemeinden auffer der Goldach zu dem Entschlus gebracht haben, einen Verein unter sich zu stiften, zu gegenseitiger Belehrung und Bethätigung. Die Aufgabe, welche sich dieser Verein gemacht hat, ersehen wir ausführlich aus folgenden

Statuten.

§. 1.

Der Zweck unserer Schullehrer-Konferenzen ist fortgesetzte Ausbildung und Vervollkommnung unsers Berufes.

§. 2.

Die Gegenstände der Beschäftigung in den Konferenzen sind:

- a. die Art und Weise, wie die einzelnen Hauptfächer des Elementar-Unterrichtes, namentlich wie das Lautieren, Buchstabieren, Lesen, Rechnen, Singen, die Sprachübungen und die Religion in den Schulen zu betreiben sind, also die Methode oder Unterrichtsweise;
- b. die Kunst des Schulhaltens, d. h. die Art und Weise, wie die verschiedenen Unterrichtsfächer zweckmäßig, und in dem rechten Verhältniß auf die Schulzeit zu vertheilen sind; wie mehrere Abtheilungen einer Schule gleichzeitig beschäftigt werden können, und wie Ordnung und Zucht zu erhalten sind;
- c. die Erlangung und Bervollkommnung der dem Schullehrer unumgänglich nöthigen Fertigkeiten, daher Uebungen im Rechnen, Lesen, im Analysieren und im Auffertigen leichter Aufsätze, und
- d. Mittheilungen von merkwürdigen eigenen Erfahrungen im Schulfache, sei es, daß sie die Unterrichtsweise oder die Disciplin betreffen und von Auszügen aus zweckmäßigen Schulschriften, Austauschung der Ansichten und Meinungen über das Gelesene, Bemerkungen über dessen Anwendbarkeit in den Schulen nach ihren Verhältnissen.

§. 3.

Bei der Betreibung dieser Gegenstände kommt es bei einzelnen derselben nicht nur auf theoretische Begründung, sondern auch auf praktische Tüchtigkeit an, damit wir Lehrer unmittelbaren Nutzen für die Ausübung unsers Amtes aus den Konferenzen ziehen. Daher sollen

- a. die Lehrgegenstände in den Konferenzen genau so behandelt werden, wie man wünscht, daß sie in unsern Schulen geschehen; eben so
- b. sollten wir Lehrer Versuche im Unterrichten anstellen, theils unter uns, theils bei einer Abtheilung Schüler. (Man würde wahrscheinlich, so oft es verlangt würde, für eine passende Klasse Kinder am Konferenz-Orte sorgen.)

§. 4.

Um bei der Betreibung der Konferenz-Gegenstände die nöthige Ordnung und Reihenfolge zu sichern, ist festgesetzt:

- a. daß zu gleicher Zeit nicht zu vielerlei Gegenstände abgehandelt; daß in jeder Konferenz in der Regel nur die Methodik von zwei Unterrichtsfächern und nur die Uebung in einer praktischen Fertigkeit vorgenommen werde;
- b. Berathungen über unsere ökonomische Lage, unsere Gerechtsame und ähnliche Gegenstände sind neben die Hauptgeschäfte der Konferenzen zu weisen; sie mögen etwa nach oder außer denselben besprochen werden;
- c. ein Vorstand von drei Mitgliedern. Er besteht aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten und einem Schreiber;
- d. wie zu erwarten, wird die Wahl des Vorstandes der Wichtigkeit der Sache und der Wirksamkeit wegen auf die tüchtigsten, gewandtesten und erfahrensten Lehrer fallen, ohne Rücksicht auf Ort und anderes nur schimmerndes Aeußere, wenn anders diese Individuen keine erheblichen Gründe daran hindern;
- e. der Vorstand wird durch öffentliches Stimmenmehr auf ein Jahr gewählt. Nach dieser Zeit tritt ein ganz neuer an seine Stelle, und die Mitglieder des alten sind, nachdem sie ein Jahr hievon geruhet haben, wieder wählbar.

§. 5.

Geschäfte und Pflichten des Vorstandes:

- a. Der Präsident wählt jedesmal das Lied, das zum Anfange und Schlusse gesungen werden soll. Er eröffnet dann die Geschäfte mit einer ermunternden und belehrenden Rede, oder liest, falls es ihm besser beliebt, statt derselben aus einer beliebigen Schrift einen allgemein nützlichen Abschnitt vor. Er hält sodann jedesmal zur nähern Erörterung und Verständlichung des Vor-

- gelesenen eine vollständige Umfrage, und ordnet und leitet ferner auch alle übrigen Gegenstände und Beschäftigungen der Konferenz;
- b. Der Vice-Präsident unterstützt mit Rath und That den Präsidenten in allen seinen Geschäften; hindern diesen Krankheits- oder andere unausweichliche Umstände, einer Konferenz beizuwohnen, so proponirt jener für ihn, und die Konferenz steht also nicht so leicht ohne Führer da. Nur muß bei Zeiten dem Vice-Präsidenten vom Vorsitzer die Anzeige gemacht werden;
- e. der Aktuar nimmt über jede solche Zusammenkunft ein möglichst vollständiges Protokoll auf. Dieses ist nicht nur nöthig zu etwaiger Repetition, sondern zeugt auch als Kunde über fleißigen Besuch, über den Geist und das Bestreben der Konferenzen, und dient zu unserer Beruhigung, wenn je eine hohe Behörde Kenntniß und Uebersicht von unsern Leistungen haben wollte;
- d. der ganze Vorstand besorgt gemeinschaftlich die Bücher und Schriften, welche etwa unter uns in Zirkulation gebracht werden sollen.

§. 6.

Pflichten sämmtlicher Mitglieder:

- a. alle Lehrer sollen sich während jeder Konferenz eines ihrem Berufe angemessenen Tones befleißigen, und namentlich bei dem Urtheile über Ansichten und Leistungen der Amtsbrüder mit anständiger Bescheidenheit verfahren.
- b. Es soll jedem ernstlich angelegen sein, die Wirksamkeit der Konferenz in jeder Hinsicht best möglich zu befördern, und die Eintracht derselben zu erhalten; es soll daher jeder
- c. entgegengesetzte Meinungen, Ansichten, auch sogar kleine Versehen der Amtsbrüder willig und mit Liebe vertragen, und gegründete, liebevolle Ermahnungen, seien sie vom

Vorstande oder von andern Mitgliedern, denen an der guten Sache gelegen ist, ungekränkt annehmen.

. 7.

Die Orte der Zusammenkünfte sind wechselsweise Heiden und Wolfshalden, weil diese Gemeinden das Zentrum sämtlicher Gemeinden sind.

§. 8.

Über die Zeit und die Dauer der Konferenzen ist im Allgemeinen folgendes festgesetzt:

- a. Unsere Bezirks-Konferenz wird regelmäßig alle Monate einmal, und zwar am letzten Samstag eines jeden derselben gehalten.
- b. Sie dauern im Sommer von zwei bis fünf und im Winter von halb zwei bis halb fünf Uhr.
- c. Der alljährlichen Generalkonferenz unsers Ländchens wollen wir eben so gerne, wie bis anhin, beiwohnen, und diesen Tag der gegenseitigen Freundschaft und Liebe mit unsern vaterländischen Amtsbrüdern freudig und herzlich feiern.

§. 9.

Die zu diesem Zwecke sich ergebenden Auslagen, wie z. B. ein nöthiges Protokoll-Buch, werden auf Person verrecknet und so auch bezogen.

§. 10.

Diese sanktionirten Statuten sollen von jedem eigenhändig unterzeichnet, und bis Ende der Schullehrer-Prüfung 1831 in Kraft bestehen; vorbehalten: es würden drei Viertel Stimmen etwelche Veränderung verlangen. Sollte sich der einte oder andere vor Verfluß des obbemeldten Termins von diesem Vereine trennen, so ist er doch, vermöge seiner eigenen Namensunterschrift, gehalten, an allen bis dahin auflaufenden Unkosten Theil zu nehmen.

Endlich verpflichtet sich ein jeder, den Nutzen und das Interesse der Konferenz immer mehr zu erhöhen, die Existenz

derselben zu begründen, und also das geknüpste Band der Eintracht, Freundschaft und Liebe auf lange Zeit unter uns zu erhalten. Wenn je eine Störung das Freundschaftsverhältniß beeinträchtigen sollte, werden alle übrigen Mitglieder dasselbe bestmöglich mit Sanftmuth und Liebe aufrecht zu erhalten suchen. (Wie zum Theil S. 6. a. b. u. c. erwähnt ist.)

Der Höchste schenke zu diesem gemeinnützigen Unternehmen seinen Segen. Er kröne unsere Bemühungen mit dem besten Erfolge, damit recht viel Gutes aus unsern Konferenzen auf unsere uns anvertraute Jugend übergehen möge.

Wir wollen aber auch von unserer Seite durch die That und unser gegenseitiges Benehmen beweisen, daß wir des schönen Namens, Lehrer und Führer der Jugend zu heißen, würdig sind.

547139

Statuten für die öffentliche Benutzung der Bibliothek der Kantonschule.

1. Die von der vaterländischen Gesellschaft gesammelte Bibliothek ist dem Publikum zum Gebrauche geöffnet. *)

2. Dieser Bestimmung zufolge mag jeder ehrenfeste, erwachsene Einwohner der äussern Rhoden Bücher aus der genannten Bibliothek beziehen.

3. Für diese Benutzung hat man einen jährlichen Beitrag von 1 fl. 21 kr. voraus zu bezahlen. Dieser Beitrag mag von der vaterländischen Gesellschaft, oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollte, von der Bibliothek-Commission verändert werden.

4. Dafür hat der Leser das Recht, jeden Monat 3 Bände, nach eigener Auswahl, zu beziehen.

*) Diese öffentliche Benutzung beginnt mit Anfang des Monats November. An wen man sich diesfalls zu wenden habe, wird die Appenzellerzeitung melden.